

Anzeige gegen

Name, Anschrift – oder „unbekannt“, im Folgenden als „Beschuldigter“ bezeichnet
wegen des Verstoßes gegen § 22 (4) Bundesjagdgesetz

Begründung:

Der Beschuldigte hat im [Beschreibung, Ort Fundstelle] (ggf. Jagdgebiet des [Name des Jagdpächters]) am [Datum, wann die Falle entdeckt wurde] und in den Tagen danach eine Falle [ggf. den Typ genauer spezifizieren: Kastenfalle, Betonrohrfalle, u.a.], die für den Fang von Füchsen, Katzen, Dachsen und kleineren Wildtieren geeignet ist, aufgestellt. Die Falle ist fängisch gestellt, so dass der Schließmechanismus durch ein Tier ausgelöst werden kann.

Zeugen: Name, Anschrift von Zeugen

Das ist ein Verstoß gegen § 22 (4) Bundesjagdgesetz: „In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“

Begründung:

Bereits im Februar bekommen zum Beispiel die ersten Füchse Nachwuchs, ab März eines Jahres wird auch allgemein im Sinne des § 22 (4) Bundesjagdgesetz eine Setzzeit für Füchse angenommen. Es ist während der Setzzeit nicht auszuschließen, dass mit der Falle ein für die Aufzucht von Jungtieren notwendiges Elterntier bejagt wird.

Neben der Fähe (weiblicher Fuchs) oder anderen Säugetieren kommt dazu bei Füchsen auch ein an der Aufzucht von Jungtieren beteiligter Fuchsrüde in Frage. Entgegen weitverbreiteter Meinung ist auch der Fuchsrüde für die Aufzucht der Fuchswelpen erforderlich (*Blase, Die Jägerprüfung (30. Auflage 2010), Kapitel 2.3 (303) und Vergara V. (2001): Comparison of parental roles in male and female Red Foxes, Vulpes vulpes, in southern Ontario. Canadian Field Naturalist 115(1), 22-33*).

Gemäß § 1 (4) Bundesjagdgesetz erstreckt sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. „Fangen“ liegt auch vor, wenn man eine Lebendfalle einsetzt und sie täglich mehrfach kontrolliert.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Beschuldigte vorsätzlich Füchsen und anderen Säugetieren, die für die Aufzucht von Jungtieren erforderlich sind, nachstellt. Der Vorsatz liegt vor, da der Beschuldigte billigend in Kauf nimmt, dass für die Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere in seinen Fallen gefangen werden.

Auch die Erwägung, dass der Beschuldigte Fehlfänge, also zum Beispiel eine säugende Fähe, nicht tötet, sondern wieder freilässt, ändert nichts an der Tatsache, dass er für die Aufzucht von Jungtieren notwendige Elterntiere bejagt. Die „Bejagung“ (= Jagdausübung) ergibt sich gemäß § 1 (4) Bundesjagdgesetz schon daraus, dass er den Füchsen nachstellt und in Fallen fängt.

Im Falle eines Schuldspruches ergibt sich das Strafmaß aus § 38 (1) und (2) Bundesjagdgesetz:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Falls der Beschuldigte Inhaber eines Jagdscheins ist, sollte ihm dieser gemäß § 41 (1) Bundesjagdgesetz entzogen werden.

Name, Anschrift, Datum, Unterschrift